

gesundes  
**unternehmen**

**AOK** 



# Künstlersozialabgabe und Meldepflichten

Fachinformationen für Arbeitgeber 2022

AOK. Die Gesundheitskasse.

# Impressum

gesundes unternehmen **Broschüre Künstlersozialabgabe und Meldepflichten**

**Herausgeber:**

AOK-Bundesverband,  
Rosenthaler Straße 31,  
10178 Berlin

**Verlag und Redaktion:**

CW Haarfeld GmbH,  
Robert-Bosch-Straße 6,  
50354 Hürth,  
Internet: cwh.de,  
Tel.: 0800 888-5440,  
Fax: 0800 888-5445,  
E-Mail: service@cwh.de

**Gestaltung:**

CW Haarfeld

**Druck:**

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien,  
Marktweg 42-50,  
47608 Geldern

**Erscheinungsweise:**

jährlich

**Rechtsstand:**

1.7.2022

**Titelbild:**

Getty Images/Hill Street Studios

Mit der kostenfreien Aussendung der Broschüren der Reihe „gesundes unternehmen“ kommt die AOK ihren sich aus § 104 SGB IV und § 13 SGB I ergebenden Beratungs- und Informationspflichten nach. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie elektronische Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos keine Gewähr.

Das bei der Herstellung der Broschüren der Reihe „gesundes unternehmen“ verwendete Papier verfügt über das EU Ecolabel und zeichnet sich durch besondere Umweltverträglichkeit aus. Die eingesetzten Farben haben Bio-Qualität, auf den Einsatz giftiger und gefährlicher Materialien wird gemäß der Ausschlussliste des europäischen Druckfarbenverbandes (EuPIA) verzichtet.

©AOK 01/2022

# Vorwort

## Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Künstlersozialabgabe werden selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an diese Berufsgruppe vergeben, entrichten die Abgabe in der Regel auf die gezahlten Honorare.

Im Rahmen der Betriebsprüfungen kontrollieren die Rentenversicherungsträger, ob ein Unternehmen abgabepflichtig ist und ob die Künstlersozialabgabe ordnungsgemäß gezahlt wurde. Die Prüfung wird in der Regel für fünf Jahre rückwirkend durchgeführt. Bestand Abgabepflicht, werden unter Umständen Künstlersozialabgaben mit Säumniszuschlägen nacherhoben. Auch können Bußgelder festgesetzt werden, wenn ein abgabepflichtiges Unternehmen seine Melde- und Abgabepflichten nicht erfüllt hat.

Vielen Unternehmen ist jedoch gar nicht klar, welche Aufträge abgabepflichtig sind. Ist die Künstlersozialabgabe auch dann fällig, wenn die Produktion einer Werbebroschüre in Auftrag gegeben wird oder wenn für das Betriebsfest ein Alleinunterhalter engagiert werden soll?

Die vorliegende Broschüre der Reihe „gesundes unternehmen“ beantwortet diese Fragen und informiert ausführlich über die Zusammenhänge zwischen Künstlersozialversicherung und Künstlersozialabgabe. Zum besseren Verständnis werden dabei zunächst die Grundlagen der Versicherungspflicht bei selbstständigen Künstlern und Publizisten dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK  
Die Gesundheitskasse.

## Mehr News & Infos

[aok.de/arbeitgeber](https://aok.de/arbeitgeber)  
Das Arbeitgeberportal  
Ihrer AOK

**Einige Aussagen in dieser Broschüre sind mit einer Hochziffer versehen. Diese werden auf der Seite 39 aufgelistet – ergänzt um die entsprechenden Rechtsquellen. Auf der Seite 38 finden Sie ein Abkürzungsverzeichnis.**

**In Ausführungen/Beispielen wird unterstellt, dass der Mindestlohn eingehalten wird.**



**Finanzierung der  
Künstlersozialversicherung**



**Ausgleichsvereinigungen**

# Alle Themen im Überblick

<b>1</b>	<b>Künstlersozialversicherung</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>Fälligkeit der Künstlersozialabgabe</b>	<b>28</b>
<b>2</b>	<b>Versicherte nach dem KSVG</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>Melde-, Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten</b>	<b>30</b>
2.1	Definition: Künstler und Publizisten	7	<b>6</b>	<b>Beitragsüberwachung</b>	<b>32</b>
2.2	Versicherungspflicht	9	6.1	Form der Prüfung	33
2.3	Versicherungsfreiheit	9	6.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	33
2.4	Berufsanfänger	10	6.3	Mitwirkungspflicht des Unternehmens	34
2.5	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	10	6.4	Abschluss der Prüfung	34
2.6	Befreiung von der Versicherungspflicht	12	<b>7</b>	<b>Ausgleichsvereinigungen</b>	<b>36</b>
<b>3</b>	<b>Finanzierung der Künstlersozialversicherung</b>	<b>13</b>	<b>Anhang</b>	<b>38</b>	
3.1	Beiträge der Künstler und Publizisten	13	Abkürzungen	38	
3.2	Künstlersozialabgabe	14	Rechtsquellen	39	
3.3	Abgabepflichtige Unternehmen	16			
3.4	Typische Verwerter	17			
3.5	Eigenwerber	19			
3.6	Generalklausel	22			
3.7	Abgabepflichtige Entgelte	23			
3.8	Berechnung der Künstlersozialabgabe	26			

# 1 Künstlersozialversicherung

Rund 192.500 selbstständige Künstler und Publizisten sind heute in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Sie zahlen ähnlich einem Arbeitnehmer nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Dieses Modell der Künstlersozialversicherung ist weltweit einzigartig.

Die Künstlersozialkasse erreichen Sie Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr unter der Service-Nummer 04421 9734051500, per E-Mail unter [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de) oder im Internet unter [kuenstlersozialkasse.de](http://kuenstlersozialkasse.de). Sie empfiehlt die Kontaktaufnahme auf dem Postweg. Postanschrift: Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat rechtskräftig entschieden, dass die Künstlersozialabgabe nicht gegen die Regelungen des Gemeinschaftsrechts verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2018 einstimmig geurteilt, dass die Verfassungsbeschwerde eines Unternehmens bezüglich der Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe nicht angenommen wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar.<sup>1</sup>

Die Künstlersozialversicherung wird von der Künstlersozialkasse (KSK) bei der Unfallversicherung Bund und Bahn in Wilhelmshaven durchgeführt.<sup>2</sup> Die Aufsicht führt das Bundesamt für Soziale Sicherung.

## Aufgaben der Künstlersozialkasse

Im Verhältnis zu den selbstständigen Künstlern und Publizisten nimmt die KSK im Wesentlichen zwei Hauptaufgaben wahr: zum einen die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und zum anderen die Berechnung, Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge.

Für die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis nach dem KSVG sind ausschließlich die Leistungsträger, das heißt die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse sowie die Deutsche Rentenversicherung, zuständig. Im Verhältnis zu den Unternehmen hat die KSK festzustellen, wer als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Sie zieht von den abgabepflichtigen Unternehmen die Künstlersozialabgabe ein.

## Zusammenfassung

- Das KSVG und die vom Gesetzgeber mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragte KSK sorgen dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer.

## 2 Versicherte nach dem KSVG

Die Versicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des KSVG und aus den für die Rentenversicherung, für die Krankenversicherung und für die soziale Pflegeversicherung maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs.<sup>3</sup>

Der Bereich der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung kennt dagegen keine Versicherungspflicht für selbstständige Künstler und Publizisten.

### 2.1 Definition: Künstler und Publizisten

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.<sup>4</sup> Der Begriff des Publizisten ist generell weit auszulegen und beschränkt sich nicht auf die „eigenschöpferische Wortgestaltung“ sowie auf die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von Büchern und Kommunikationsmitteln.<sup>5</sup>

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, im Weg der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Künstlerbericht der Bundesregierung aufgeführten Berufsgruppen<sup>6</sup> sowie die im Bereich „Wort“ tätigen

Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, zu den Künstlern oder Publizisten im Sinn des KSVG zählen.<sup>7</sup>

**Der künstlerisch oder publizistisch tätige Personenkreis wird im KSVG nur allgemein definiert. Zudem wird er fortlaufend erweitert. Auch vergleichsweise neue Berufe wie etwa Influencer gehören dazu.**

Die Abgrenzung zwischen „normalen“ Berufen und „Künstlern“ gestaltet sich in der Praxis manchmal schwierig. Ein Grafikdesigner ist in diesem Sinn Künstler, während der Möbeltischler oder Kunstschmied Handwerker ist und nicht als Künstler gilt. In Grenzfällen hängt die Künstlereigenschaft davon ab, ob die betreffende Person in den maßgeblichen Fachkreisen als Künstler anerkannt ist.<sup>8</sup>

**Bei zahlreichen Berufen bedarf es zur Abgrenzung zwischen einer künstlerischen und zum Beispiel handwerklichen Tätigkeit der Bewertung des konkreten Einzelfalls. Diese Berufe sind auf den folgenden Seiten mit „\*\*“ gekennzeichnet.**

Die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen sind grundsätzlich als künstlerisch beziehungsweise publizistisch tätig im Sinn des KSVG anzusehen. Die Aufzählung berücksichtigt neben den im Künstlerbericht genannten Berufsgruppen auch die zum Künstlerbegriff des KSVG ergangene Rechtsprechung sowie die bei der praktischen Durchführung des KSVG gewonnenen Erkenntnisse. Sie ist jedoch aufgrund der branchenspezifischen Besonderheiten und der ständigen Weiterentwicklung nicht abschließend. In dieser Aufzählung nicht enthaltene, aber ähnlich gelagerte Tätigkeiten können daher ebenfalls als künstlerisch/publizistisch im Sinn des KSVG einzustufen sein.

**Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen der Versicherungspflicht für Künstler und Publizisten finden Sie unter: [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) › Künstler und Publizisten › Voraussetzungen**

Der künstlerische/publizistische Wert der Leistung des Künstlers/Publizisten ist für die versicherungsrechtliche Beurteilung unbedeutend. Von einer Abgrenzung hinsichtlich der Qualität der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen.

Zudem werden einige der nachfolgend genannten und mit „\*“ gekennzeichneten Tätigkeiten auch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt.

### **Bereich Musik**

Komponist, Texter, Librettist, Musikbearbeiter, Arrangeur, Kapellmeister, Dirigent, Chorleiter\*, Instrumentalsolist in der „ersten Musik“, Orchestermusiker in der „ersten

Musik“\*, Opern-, Operetten-, Musicalsänger\*, Lied- und Oratoriensänger, Chorsänger in der „ersten Musik“\*, Sänger in der Unterhaltungsmusik, Show-, Folklore-, Tanz- und Popmusiker, Unterhaltungs- und Kurmusiker, Jazz- und Rockmusiker, Alleinunterhalter, Techno-Discjockey, Tonmeister, Pädagoge, Ausbilder, Dozent im Bereich Musik einschließlich der musikalischen Früherziehung\*.

### **Bereich darstellende Kunst**

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister, Schauspieler, Kabarettist\*, Sprecher, Moderator, Rezipient, Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler, Conférencier, Entertainer, Quizmaster, Unterhaltungskünstler/Artist, Travestiedarsteller, Regisseur, Filmemacher, Choreograf, Dramaturg, Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner, Filmarchitekt, Alleinunterhalter, Bühnenerhythmist, Eurythmielehrer, Kameramann\*/\*\*, Pädagoge, Ausbilder im Bereich darstellende Kunst, Theaterpädagogie, Atem-, Sprech-, Stimmlehrer.

### **Bereich bildende Kunst und Design**

Bildhauer, experimenteller Künstler, Objektmacher, Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker, Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler, Performance-/Aktionskünstler, künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Werbefotograf, Pressefotograf, Karikaturist, Trick- und Comiczeichner, Illustrator, Grafiker-, Mode-\*\*, Textil-\*\*, Industrie-Designer, Layouter, Formgestalter, Computerkünstler, Videokünstler, Keramiker, Glasgestalter\*\*, Textil-, Holz-, Metallgestalter\*\*, Restaurator von Gemälden und Skulpturen, Schmuckgestalter\*\*, Stylist\*\*, Typograf\*\*, Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design.

### **Bereich Wort**

Schriftsteller, Dichter, Autor für Bühne, Film, Funk und Fernsehen, Lektor, Journalist, Redakteur, Bildjournalist, Bildbericht-



erstatte, Kritiker, wissenschaftlicher Autor, Werbetexter, PR-Fachmann, publizistischer Übersetzer.

**Eine weitergehende Übersicht über künstlerische/publizistische Tätigkeiten finden Sie unter: [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) › Service › Mediencenter Unternehmen und Verwerter › Informationsschriften und Checklisten › Info 06 Künstlerische Tätigkeiten und Abgabesätze**

## 2.2 Versicherungspflicht

Selbstständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie:

- grundsätzlich überwiegend im Inland tätig sind und
- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
- im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinn des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.<sup>10</sup>

Selbstständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das Entgelt regelmäßig maximal 450 Euro monatlich beträgt (ab 1. Oktober 2022 maximal 520 Euro im Monat) oder die Beschäftigung auf längstens drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im Lauf eines Kalenderjahrs begrenzt ist.

## 2.3 Versicherungsfreiheit

Unter bestimmten Voraussetzungen sind selbstständige Künstler oder Publizisten von der Versicherungspflicht sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung ausgenommen.<sup>11</sup>

Selbstständige Künstler und Publizisten sind versicherungsfrei, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahrs aus der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielen, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen dabei auch die nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Einnahmen (zum Beispiel aus dem Verkauf von Werbeflächen beim werbefinanzierten Onlinejournalismus).<sup>12</sup> Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens tritt jedoch nicht schon beim ersten Unterschreiten des Grenzbetrags von 3.900 Euro ein. Abgesehen von der für Berufsanfänger geltenden Sonderregelung (»2.4) bleibt der Versicherungsschutz auch dann erhalten, wenn das Arbeitseinkommen des Künstlers/Publizisten innerhalb von sechs Kalenderjahren nicht mehr als zweimal die Grenze von 3.900 Euro unterschreitet. Die Sechs-Jahres-Frist beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals diese Grenze unterschritten wird. Hierbei werden die Jahre 2020 und 2021 wegen der Coronapandemie nicht beachtet.

**Auch Selbstständige können sich freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung absichern, wenn eine Pflichtmitgliedschaft durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterbrochen wird und eine entsprechende Vorversicherungszeit vorliegt.**

Wird die selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahrs ausgeübt, ist die genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Dies gilt auch für Zeiten des Bezugs von Elterngeld. Dadurch wird sichergestellt, dass Künstler und Publizisten, die nur deshalb das Mindestarbeitseinkommen von 3.900 Euro nicht erreichen, weil sie nicht während des gesamten Kalenderjahrs eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausüben, nach dem KSVG versichert werden. **(Beispiel 1)**

## 2.4 Berufsanfänger

Für Berufsanfänger, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, sieht das KSVG eine besondere Regelung vor.<sup>13</sup> Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten

werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser Drei-Jahres-Frist etwa durch Kindererziehung, freiwilligen Wehrdienst oder ein zwischenzeitlich abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend.

Mit der Regelung wird den typischen Startschwierigkeiten bei einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rechnung getragen.

## 2.5 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Das KSVG enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen zur Versicherungspflicht, denn die Künstlersozialversicherung soll nur denjenigen Personen sozialen Schutz bieten, die nicht bereits aus anderen Gründen ausreichend abgesichert sind oder nach ihrer persönlichen Situation abgesichert sein können.

### Beispiel 1

Die künstlerische Tätigkeit wird ab 1.7.2022 ausgeübt. In der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2022 (sechs Monate) wird ein Arbeitseinkommen von insgesamt 2.500 € erwartet.

**Die künstlerische Tätigkeit ist versicherungspflichtig, weil das für sechs Monate zu erwartende Arbeitseinkommen den für sechs Monate geltenden Grenzwert von  $(3.900 \text{ €} \div 12 \times 6 =)$  1.950 € übersteigt. Für die Zeit ab 1.1.2023 ist eine erneute Beurteilung erforderlich.**

### **Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht**

Von der Rentenversicherungspflicht werden selbstständige Künstler und Publizisten nicht erfasst, deren Alterssicherung bereits anderweitig gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere:

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Geistliche und Angehörige berufständischer Versorgungseinrichtungen sowie sonstige Personen, die einen beamtenähnlichen Versorgungsanspruch haben
- Künstler und Publizisten, die aufgrund eines zugleich ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen oder die eine anderweitige selbstständige Tätigkeit ausüben
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und beziehungsweise am 31. Dezember 2003 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze

Künstler und Publizisten, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei sind, können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht muss gegenüber der KSK schriftlich erklärt werden und gilt für die Dauer der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist nicht nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig, wer

- Landwirt im Sinn des §1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist beziehungsweise eine Alters- oder Landabgaberente bezieht,
- die Regelaltersgrenze erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war,

- als freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstleistender rentenversichert ist (freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr).

**Haben Sie Fragen zur Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit als Künstler oder Publizist? Ihr AOK-Firmenkundenberater berät Sie gern.**

### **Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht**

Auch in der Krankenversicherung tritt Versicherungspflicht dann nicht ein, wenn der Künstler oder Publizist bereits anderweitig gegen Krankheit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, er aus anderen Gründen keinen gesetzlichen Versicherungsschutz benötigt oder dieser ausgeschlossen ist. Dies gilt unter anderem für:

- Arbeiter, Angestellte oder Auszubildende, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen
- Arbeiter oder Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind
- Bezieher von Arbeitslosengeld und von gleichgestellten Leistungen nach dem SGB III sowie versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die gesetzlich krankenversichert sind
- Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahrs (dem Grund nach) versicherungspflichtig werden, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können

- Personen, die nach Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen
- Personen, die ordentlich Studierende sind und die selbstständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausüben
- Freiwillig Wehrdienstleistende und Personen, die sich im Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst engagieren
- Personen, die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit als Künstler/Publizist eine anderweitige selbstständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben, sofern diese nicht geringfügig im Sinn des § 8 oder § 8a SGB IV ist

## 2.6 Befreiung von der Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflichtige Künstler und Publizisten, deren Arbeitseinkommen in den abgelaufenen drei Kalenderjahren insgesamt über der Summe der für diese Jahre geltenden „allgemeinen“ Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelegen hat (2022: 187.650 Euro), können sich von der (gesetzlichen) Krankenversicherungspflicht befreien lassen.<sup>14</sup> Gleiches gilt für Berufsanfänger (»2.4), die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Drei-Jahres-Zeitraum folgenden Kalenderjahrs und für Berufsanfänger innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der KSK zu stellen, die auch über die Befreiung von der Versicherungspflicht entscheidet. Mit der Befreiung tritt gleichzeitig die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht als Höherverdienender kann nicht widerrufen werden.

Für Künstler und Publizisten aus den neuen Bundesländern gilt die Besonderheit, dass eine nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der ehemaligen DDR (SVG) ausgesprochene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ihre Gültigkeit behält.

Möglichkeiten der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sieht das KSVG nicht vor. Dies gilt selbst dann, wenn eine anderweitige Absicherung zum Beispiel durch einen Lebensversicherungsvertrag bereits besteht.

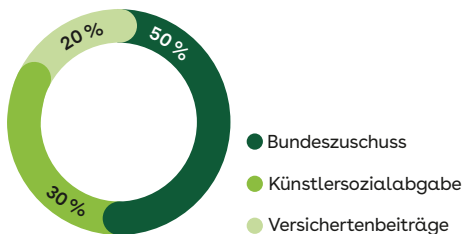
### Zusammenfassung

- Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass ein selbstständiger Künstler oder Publizist seine künstlerische oder publizistische Tätigkeit auf Dauer erwerbsmäßig ausübt.
- Die KSK überprüft anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise die Künstler- beziehungsweise Publizisteneigenschaft.
- Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes, wenn das Jahresarbeits-einkommen 3.900 Euro nicht überschreitet.
- Berufsanfänger und höher verdienende Künstler und Publizisten können sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen.



## 3 Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung steht auf drei Säulen. Sie setzt sich aus Versichertenbeiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss zusammen. Der Anteil des Versicherungsbeitrags an der Aufbringung der Mittel beträgt die Hälfte, die Künstlersozialabgabe 30 Prozent und der Bundeszuschuss 20 Prozent.<sup>15</sup> Darüber hinaus trägt der Bund die gesamten Verwaltungskosten der KSK. Weder die versicherten Künstler und Publizisten noch die Abgabepflichtigen sind an diesen Kosten beteiligt.



### 3.1 Beiträge der Künstler und Publizisten

Selbstständige Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG versichert sind, müssen monatlich Beitragszahlungen an die KSK leisten. Berechnungsfaktoren sind die voraussichtlichen Einkünfte aus der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und die halben Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungszweigen. Der hälftige Krankenversicherungsbeitrag wird gegebenenfalls um einen individuellen Zusatzbeitrag ergänzt, der ab 1. Januar 2019 vom Versicherten zur Hälfte zu tragen ist, wenn dieser von der gesetzlichen Krankenkasse des Künstlers oder Publizisten erhoben wird. Für kinderlose Versicherte gilt nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, ein Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,35 Prozent, den sie allein zu tragen haben.<sup>16</sup>

Im Gegensatz zu den anderen in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherten Selbstständigen tragen die selbstständigen Künstler und Publizisten lediglich Beitragsanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sie sind somit gesetzlich versicherten Arbeitnehmern vergleichbar. Hierdurch soll der häufig schwächere finanzielle Status der selbstständigen Künstler und Publizisten berücksichtigt werden. **(Beispiel 2)**

Auf Antrag zahlt die KSK einen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem erzielten Jahresarbeitseinkommen. Wegen der schwankenden Einkommensverhältnisse bei einer selbstständigen Tätigkeit kommt es für die Ermittlung der monatlichen Versicherungsbeiträge nicht auf ein Monatseinkommen an, sondern auf das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen aus selbstständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit.<sup>17</sup>

#### **Maßgebend für die Ermittlung der Versicherungsbeiträge ist das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen.**

Das Jahresarbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Der Grundsatz, dass die Beiträge nach dem Jahresarbeitseinkommen ermittelt werden, gilt zwar für den weitaus größten Teil der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten. Er gilt jedoch nicht uneinge-

schränkt. So ist es zum Beispiel bei Berufsanfängern möglich, dass Versicherungspflicht besteht, obwohl das Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet. In diesen Fällen, wenn zum Beispiel ein nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbstständigen Tätigkeit erwartet wird, werden Mindestbeiträge berechnet, die sich an der Geringfügigkeitsgrenze orientieren.

## **3.2 Künstlersozialabgabe**

Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird eine Künstlersozialabgabe erhoben (**»3.8**).<sup>18</sup> Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu zahlen, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ist für die Abgabepflicht unbedeutend.

Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu zahlen, die die Ergebnisse künstlerischer/publizistischer Arbeit für Zwecke ihres Unternehmens nutzen. „Für Zwecke ihres Unternehmens nutzen“ bedeutet dabei, dass die künstlerische/publizistische Leistung mit dem Zweck des Unternehmens grundsätzlich zusammenhängen muss und dass mit dieser Nutzung (auch indirekt) Einnahmen erzielt werden.

Künstlerische/publizistische Leistungen, die nur privaten oder unternehmensinternen Zwecken dienen, fallen nicht unter die Abgabepflicht.

Alle Künstler und Publizisten, die für ein Unternehmen Werke oder Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Arbeits-

## Beispiel 2

Ein 30-jähriger versicherungspflichtiger selbstständiger Künstler (kinderlos) erzielt im Jahr 2022 ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen von 10.000 €.

### Rentenversicherung

Beitragssatz in der Rentenversicherung 18,6% Anteil des versicherungspflichtigen Künstlers  
 $18,6\% \div 2 = 9,3\%$   
 $10.000\text{ €} \times 9,3\% = 930\text{ €}$  jährlich  $\div 12 = 77,50\text{ €}$  monatlich

### Krankenversicherung

Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6% Anteil des versicherungspflichtigen Künstlers  
 $14,6\% \div 2 = 7,3\%$   
 $10.000\text{ €} \times 7,3\% = 730\text{ €}$  jährlich  $\div 12 = 60,83\text{ €}$  monatlich \*  
 \* Hinzuzurechnen ist die Hälfte des gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenkasse erhobenen individuellen Zusatzbeitrags.

### Pflegeversicherung

Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,05% + 0,35% Zuschlag Kinderlose Anteil des versicherungspflichtigen Künstlers  
 $3,05\% \div 2 = 1,525\% + 0,35\% = 1,875\%$   
 $10.000\text{ €} \times 1,875\% = 187,50\text{ €}$  jährlich  $\div 12 = 15,63\text{ €}$  monatlich

verhältnis stehen, sind als selbstständig Tätige im Sinn des KSVG anzusehen. Eine weitergehende Bedeutung, zum Beispiel im Sinn einer berufsmäßigen Erwerbstätigkeit, kommt dem Merkmal „Selbstständigkeit“ nicht zu.

Eine Differenzierung zum Beispiel danach, ob ein Gewerbe oder ein Handwerk betrieben wird, sieht das KSVG nicht vor. Die Eintragung eines Künstlers oder Publizisten in das Gewerberegister schließt also die Künstlersozialabgabepflicht des Auftraggebers nicht aus. Sie ist ein Indiz für eine selbstständige und damit auch abgabepflichtige Tätigkeit.

Die steuerliche Einstufung eines selbstständigen Künstlers oder Publizisten als Gewerbetreibender ist für die Beurteilung der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Die Künstlersozialabgabe ist auch für Personen zu entrichten, die selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig, aber nicht nach dem KSVG pflichtversichert sind oder versichert werden können. Gründe für die Einbeziehung nicht versicherungspflichtiger Künstler oder Publizisten sind unter anderem die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen aufseiten der versicherten Künstler oder Publizisten und die Vermeidung von Konkurrenzvorteilen aufseiten der abgabepflichtigen Unternehmer, die keine Geschäfte mit versicherten Künstlern oder Publizisten tätigen. **(Beispiel 3)**

Selbstständiger Künstler oder Publizist ist in diesem Sinn auch, wer seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat oder im Ausland tätig ist. **(Beispiel 4)**

### Beispiel 3

Die Zahlung eines Verlags an einen pensionierten Beamten für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung unterliegt der Abgabepflicht, obwohl der pensionierte Beamte nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt.

---

**Die Zahlung ist also abgabepflichtig.**

---

### Beispiel 4

Ein selbstständiger Designer mit Wohnsitz in Luxemburg gestaltet regelmäßig für ein Unternehmen in Berlin Produkte und erhält hierfür ein Honorar in Höhe von 25.000 €.

---

**Das Honorar unterliegt der Abgabepflicht.**

---

Dies gilt auch für Personen, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich beziehungsweise nicht berufsmäßig ausüben.<sup>19</sup> **(Beispiel 5)**

Es ist möglich, dass einem selbstständigen Künstler oder Publizisten einerseits die Vergünstigungen des KSVG zustehen und dass er andererseits auch zur Künstlersozialabgabe herangezogen wird. Dies ist dann der Fall, wenn er neben seiner eigenen künstlerischen oder publizistischen Erwerbstätigkeit zum Beispiel einen Verlag, eine Werbeagentur, ein Theater, ein Orchester, einen Chor oder einen Kunsthandel betreibt, Ausstellungen oder andere Veranstaltungen organisiert, bespielte Bild- und Tonträger herstellt oder eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten unterhält und hierfür selbst die Leistungen anderer selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nimmt.

Die Leistungen müssen von abgabepflichtigen Unternehmen für unternehmerische Zwecke in Anspruch genommen worden sein. Somit ist eine Künstlersozialabgabe für private oder betriebsinterne Aufwendungen des Abgabepflichtigen nicht zu entrichten. **(Beispiel 6)**

## 3.3 Abgabepflichtige Unternehmen

Das KSVG unterscheidet drei Arten von Unternehmen, die bei Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen abgabepflichtig sind.

- **Typische Verwerter:** typischerweise als Verwerter künstlerischer/publizistischer Werke/Leistungen tätige Unternehmen

### Beispiel 5

Ein Steuerberater gestaltet nebenberuflich Einrichtungsgegenstände und andere Konsumgüter und erhält hierfür Lizenzzahlungen.

---

**Die Entgelte unterliegen der Abgabepflicht.**

---



## Beispiel 6

Ein Unternehmen veranstaltet jährlich ein Betriebsfest. Betriebsfremde Personen (ausgenommen die Angehörigen/Lebenspartner der Beschäftigten) haben keinen Zutritt. Für die Unterhaltung der Gäste werden eine Band und eine Sängerin engagiert.

**Das an die Band und die Sängerin gezahlte Honorar ist nicht abgabepflichtig, da es sich um eine betriebsinterne Veranstaltung handelt.**

- **Eigenwerber:** Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.
- **Generalklausel:** Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um damit Einnahmen zu erzielen.<sup>20</sup>

Presseagenturen stellen Nachrichten und Bilder des Zeitgeschehens gegen Entgelt zur Verfügung.

Darüber hinaus erwerben die Bilderdienste Verwertungsrechte an Werken der bildenden Kunst und an Lichtbildwerken. Diese werden dann insbesondere Verlagen, Presseagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften sowie werbungtreibenden Unternehmen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

**Die Informationsschriften der KSK für Unternehmen und Verwerter geben einen Überblick über die jeweiligen abgabepflichtigen Unternehmen unter: [kuenstlersozialkasse.de](http://kuenstlersozialkasse.de) › Service › Mediacenter Unternehmen und Verwerter › 3. Informationsschriften und Checklisten**

### **Theater (ohne Filmtheater), Orchester, Chöre, vergleichbare Unternehmen**

Theater sind Bühnen, die gesprochene, musikalische oder choreografische Werke aufführen. Hierzu gehören zum Beispiel Schauspielhäuser und Musicaltheater, aber auch Marionettentheater. Für die grundsätzliche Abgabepflicht ist schon der Unterhalt eines Theatergebäudes ohne eigenes Ensemble ausreichend.

## 3.4 Typische Verwerter

Hierzu zählen diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden.<sup>21</sup> Dazu gehören insbesondere:

### **Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen/Bilderdienste**

Verleger ist, wer Werke der Literatur, der Presse und der Tonkunst zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung übernimmt.

Chor-, Orchester- und Theaterbetreiber sind dann abgabepflichtig, wenn ihr überwiegender Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.

Nicht „kommerzielle“ Veranstalter, wie zum Beispiel Hobby- und Laienmusikervereinigungen, Liebhaberorchester, Karnevalsvereine, fallen nicht unter die Abgabepflicht, wenn die Freizeitgestaltung, der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die

Förderung des Vereinslebens im Vordergrund stehen. Diese Veranstalter sind aber abgabepflichtig, wenn

- ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten (zum Beispiel Konzertchöre), oder
- sie in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten durchführen und im Rahmen dieser Veranstaltungen Einnahmen erzielen wollen (zum Beispiel durch Eintrittsgelder).

Die Abgabepflicht ergibt sich dann aus der Generalklausel (»3.6).

#### **Theater-, Konzert-, Gastspieldirektionen, Sonstige**

Theater- oder Konzertdirektionen sind dafür verantwortlich, dass Theater oder Konzerte gespielt beziehungsweise veranstaltet werden. Abgabepflicht besteht, wenn der wesentliche Zweck darauf ausgerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Dies ist unabhängig davon, wie das Unternehmen bezeichnet oder in welcher Weise es tätig wird.

#### **Rundfunk- und Fernsehanbieter**

Darunter sind sowohl die Anstalten des öffentlichen Rechts als auch private Rundfunk- und Fernsehveranstalter zu verstehen.

#### **Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern**

Als Bild- und Tonträger kommen vor allem CDs, DVDs, Videobänder, Schallplatten und Ähnliches in Betracht. Abgabepflichtig ist das Unternehmen, das erstmals ein solches Medium mit einer künstlerischen oder publizistischen Bild- oder Tonproduktion zum Zweck des Vertriebs bespielt oder bespielen lässt.

Nicht abgabepflichtig ist das Unternehmen, das den Bild- oder Tonträger lediglich als Material technisch erzeugt oder nur vervielfältigt.

#### **Galerien, Kunsthandel**

Galerien sind Unternehmen, die mit Werken der bildenden Kunst Handel treiben. Wesentliche Merkmale sind der Erwerb von Kunstwerken, deren Ausstellung in entsprechenden Räumen sowie der Verkauf der Werke.

Kunsthandel ist jede Förderung des Verkaufs von Kunstwerken. Von der Abgabepflicht ausgeschlossen ist nur die Selbstvermarktung durch den Künstler.

#### **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte**

Das Gesetz definiert den Begriff „Werbung“ nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter die absichtliche und zwangfreie Form der Beeinflussung verstanden, die die Umworbenen für Werbeziele gewinnen soll. Abgabepflichtig ist allerdings nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung der jeweiligen Produkte, sondern auch die indirekte Werbung oder „Öffentlichkeitsarbeit“. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein Unternehmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen (Imagepflege).

#### **Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen**

Varieté- und Zirkusunternehmen führen Veranstaltungen durch, in denen unterhaltende und beziehungsweise oder artistische Leistungen dargeboten werden.

Museen sind Einrichtungen, die der Ausstellung einer Sammlung von künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen oder historisch und kulturell bedeutsamen Gegenständen dienen.

### Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten sind Schulen, die in den künstlerischen oder publizistischen Bereichen Aus- und Fortbildung betreiben. Hinsichtlich der Abgabepflicht ist dabei nicht zwischen Personen zu differenzieren, die später beruflich im Bereich von Kunst oder Musik tätig werden wollen oder die die künstlerische oder musikalische Tätigkeit nur in der Freizeit ausüben wollen.

Typische Verwerter betreiben stets Eigenwerbung im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns.

## 3.5 Eigenwerber

Neben den zuvor genannten Verwertern von Kunst und Publizistik unterliegen auch Unternehmer der Abgabepflicht, die für Zwecke ihres Unternehmens Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.<sup>22</sup>

Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen beworben werden, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein, zum Beispiel:

- Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen
- Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele
- Verkaufsförderung für bestimmte Branchen
- Spendensammlung und Finanzierung von Hilfeleistungen

Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen potenziell zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG.

Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung des eigenen Produkts oder Unternehmens, sondern auch die indirekte Werbung.<sup>23</sup> Zum Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit gehören auch die Gestaltung eines Internetauftritts und die Herausgabe eines Newsletters.

### Wichtig: Die Abgabepflicht besteht für direkte und indirekte Werbung.

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des KSVG wird schon mit den darauf zielenden Vorbereitungshandlungen wie dem Erstellen einer Werbekonzeption, eines Entwurfs (Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration) oder der Herstellung eines Werbeträgers betrieben. Ob der Werbeträger jemals in die Öffentlichkeit gelangt, ist unerheblich. Für die Praxis der Unternehmen im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit kommen unter anderem folgende Berufsgruppen als Künstler oder Publizisten im Sinn des KSVG in Betracht:

- Grafiker, Mode-, Textil-, Industriedesigner, Layouter (auch Desktop-Publishing), Illustratoren, Fotografen, Webdesigner
- Stylisten, Visagisten
- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten, Übersetzer<sup>24</sup> (**Beispiel 7**)

Die Beauftragung eines Künstlers oder Publizisten ist im Zeitraum bis 31. Dezember 2014 nur dann abgabepflichtig, wenn dieser die beauftragte Tätigkeit regelmäßig ausführt.

#### **(Beispiel 8)**

Wann das Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ erfüllt ist, war bis zum 31. Dezember 2014 im Gesetz nicht eindeutig geregelt.

**Zeitraum bis 31. Dezember 2014:** Von einer „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung konnte bis dahin dann ausgegangen werden, wenn dies mit gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in nicht unerheblichem wirtschaftlichem Ausmaß erfolgte.

Regelmäßig wiederkehrende Aufträge lagen somit vor, wenn sie wiederholend zu bestimmten Anlässen, zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Intervallen, jedoch mindestens einmal jährlich erteilt wurden. Gingen die Zeitintervalle über ein Jahr hinaus, weil das Werbeprojekt zeitlich derart erheblich war, dass ein Zeitraum über ein Jahr zur Abwicklung des Projekts (Vorbereitungs-, Entwicklungs- und Abwicklungsphase) benötigt wurde, und weitere Werbeaufträge für die Folgezeit absehbar waren (zum Beispiel Einführung eines neuen Automodells, Werbung für Ausstellungen mit mehrjährlichem Rhythmus), wurde ebenfalls die Abgabepflicht begründet.

Eine gelegentliche Auftragserteilung war dann anzunehmen, wenn eine Werbemaßnahme nicht regelmäßig durchgeführt wurde. **(Beispiel 9)**

#### **Beispiel 7**

Ein Versandhandelsunternehmen engagiert in den Jahren 2017 bis 2021 zur Erstellung von Katalogen Werbefotografen. Die Honorarkosten übersteigen dabei jährlich den Betrag von 450 €.

---

**Das an die Werbefotografen gezahlte Entgelt ist abgabepflichtig, denn mit den Versandhauskatalogen werden nicht nur Preisinformationen gegeben. Das Versandhandelsunternehmen betreibt damit auch Werbung für das eigene Unternehmen.**

---

#### **Beispiel 8**

Ein Unternehmen lässt von einem selbstständigen Webdesigner seine Internetseiten gestalten und regelmäßig pflegen.

---

**Das an den Webdesigner gezahlte Honorar unterliegt der Abgabepflicht, sofern es sich um einen Generalauftrag zur Einrichtung und Gestaltung einer Website handelt. Erhält jedoch der Webdesigner nach einem einmaligen Auftrag zur Erstellung einer Website nur noch Folgeaufträge, die den Support, die Wartung oder die Pflege der Website betreffen, so fällt für einen solchen Folgeauftrag keine Künstlersozialabgabe mehr an. Erhält der Webdesigner getrennte Aufträge (Layout und Wartung), dann löst lediglich die Gestaltung des Layouts die Abgabepflicht aus.**

---

Eine gelegentliche Auftragserteilung ist für Zeiträume bis 31. Dezember 2014 auszu-schließen, wenn regelmäßig einmal jährlich entsprechende Werbemaßnahmen durchge-führt werden.<sup>25</sup>

**Mit dem Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wurde der Begriff der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung durch eine Bagatellgrenze von 450 Euro im Kalenderjahr konkretisiert.**

**Zeitraum ab 1. Januar 2015:** Für Zeiten ab dem 1. Januar 2015 ist der Begriff der ge-legentlichen Auftragserteilung eindeutig definiert.<sup>26</sup> Das Tatbestandsmerkmal der gelegentlichen Auftragserteilung wird nun in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Aufträge werden danach dann gelegentlich an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Bei dieser Bagatellgrenze handelt es sich um

einen Jahreswert. Auch bei Teilzeiträumen, zum Beispiel bei unterjähriger Betriebsein-stellung, ist der volle Betrag in Höhe von 450 Euro für die Beurteilung maßgebend. Durch die Einführung dieser Bagatellgrenze soll insbesondere kleineren Unternehmen der Umgang mit den Melde- und Zahlungs-pflichten nach dem KSVG erleichtert werden. **(Beispiel 10)**

**Die Bagatellgrenze wirkt erst für Zeiten ab dem Kalenderjahr 2015. Zeiträume bis 31. Dezember 2014 sind nach dem bis dahin geltenden Recht zu beurteilen.**

Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbst-ständige Künstler und Publizisten erteilen, um zum Beispiel Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungs-artikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abga-bepflichtigen Personenkreis.

#### Beispiel 9

Ein Steuerberater lässt für sich im Jahr 2014 von einem Designer ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Weitere Werbung wurde nicht betrieben.

**Eine Abgabepflicht besteht nicht, da es sich um einen gelegentlichen Auftrag handelt.**

#### Beispiel 10

Ein Steuerberater vergibt mehrfach im Jahr Aufträge/Honorarzahungen im Rahmen der Eigen-werbung an selbstständige Künstler. In den Jahren 2014 bis 2021 betragen diese jeweils 420 €.

**Eine Abgabepflicht besteht im Jahr 2014, da es sich nicht um einen gelegentlichen Auftrag handelt. Aufgrund der Bagatellgrenze besteht für die Jahre 2015 bis 2021 keine Abgabepflicht.**

Die Begriffe „Werbung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ sind hier weit auszulegen. Auch „indirekte“ Werbung (Imagepflege) kann zur Abgabepflicht führen. Es reicht aus, künstlerische/publizistische Leistungen zur Gestaltung von Veröffentlichungen oder Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, um das Unternehmen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Es kann sich dabei zum Beispiel um Abendveranstaltungen oder Unterhaltungsnachmittage handeln. **(Beispiel 11)**

Der Imagepflege dienen auch Ausstellungen kultureller oder wissenschaftlicher Art. Werden Werke der bildenden Kunst der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit vorgestellt, die Kunstwerke zu erwerben, und erfolgt zudem eine Beteiligung am Verkaufserlös durch eine Aufwandsentschädigung oder Provision, muss das Unternehmen für den Anteil, den der Künstler/Publizist erhält, Künstlersozialabgabe abführen. Unerheblich ist dabei, ob die Ausstellungen selbst organisiert oder die Räume anderen zur Verfügung gestellt werden.

#### Beispiel 11

Ein Unternehmen veranstaltet jährlich ein Betriebsfest, zu dem auch Geschäftspartner geladen sind. Für die Unterhaltung der Gäste werden eine Band und eine Sängerin engagiert. Das Honorar übersteigt die Bagatellgrenze.

---

**Das an die Band und die Sängerin gezahlte Honorar ist abgabepflichtig, da durch die Öffnung des Betriebsfests für betriebsfremde Personen Imagepflege betrieben wird.**

---

#### Beispiel 12

Ein Restaurantinhaber veranstaltet einmal im Monat einen Jazzfrühschoppen. Hierzu engagiert er eine Band, die für ihre Tätigkeit ein Honorar von 150 € pro Auftritt erhält. Eintrittsgelder werden nicht erhoben.

---

**Das Honorar für die Band unterliegt der Abgabepflicht, da der Jazzfrühschoppen mehr als dreimal im Jahr zur Verkaufsförderung (der Speisen und Getränke) veranstaltet wird. Ob Eintrittsgelder erhoben werden, ist in diesem Fall unerheblich.**

---

## 3.6 Generalklausel

Aufgrund der Generalklausel<sup>27</sup> kann jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn es nicht nur gelegentlich selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will. Durch diese Regelung soll der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „nicht nur gelegentlich“ gelten die Ausführungen in Abschnitt »3.5. Für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen, gilt somit seit 1. Januar 2015 ebenfalls die Bagatellgrenze von 450 Euro.

Darüber hinaus bleiben die bisherigen Regelungen zur Beurteilung der Abgabepflicht im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen im Sinn der Generalklausel unberührt.

Nach der Generalklausel sind, anders als bei Eigenwerbern, auch Unternehmer abgabepflichtig, die in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern oder Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss jeder Veranstaltungstag gesondert gewertet werden.

**(Beispiel 12)**

**Für alle Entgeltzahlungen seit 1. Januar 2015 gilt: Werden Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu drei Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450-Euro-Grenze keine Abgabepflicht. Werden in einem Kalenderjahr Aufträge für mehr als drei Veranstaltungen erteilt, besteht ebenfalls keine Abgabepflicht, wenn die 450-Euro-Grenze unterschritten wird.**

Für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind, gilt die Besonderheit, dass sie nicht zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmer sind. Hierzu zählen unter anderem gemeinnützige Blas- und Volksmusikvereine, Hobbychöre und Laienorchester. Abgabepflicht kann jedoch eintreten, wenn diese Unternehmen jährlich mehr als drei Veranstaltungen durchführen und im Rahmen dieser Veranstaltungen Künstler, die nicht Mitglied des Vereins sind, tätig werden und mit diesen Veranstaltungen Einnahmen (zum Beispiel durch Eintrittsgelder) erzielt werden sollen.

Hinsichtlich der Prüfung der Abgabepflicht von (Laien-)Musikvereinen als Ausbildungseinrichtung sind die besonderen Abgrenzungskriterien zwischen abgabepflichtigen Musikschulen und im Bereich der Ausbildung abgabefreien (Laien-)Musikvereinen zu beachten.

### 3.7 Abgabepflichtige Entgelte

Entgelt im Sinn des KSVG ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.<sup>28</sup> Dabei sind nur solche Entgelte in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen, die im Rahmen der konkret zur Abgabepflicht führenden Tätigkeit des Unternehmers gezahlt wurden. Ob es sich bei den Aufwendungen zum Beispiel um Honorare, Gagen, Tantiemen, Ankaufspreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder Stipendien handelt, ist dabei unerheblich. Auch alle Auslagen (zum Beispiel Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (zum Beispiel für Material, Hilfskräfte und nicht künstlerische Nebenleistungen), die einem Künstler oder Publizisten vergütet werden, sind dem abgabepflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Zahlungen an oder für:

- Juristische Personen (etwa GmbH, AG)
- Kommanditgesellschaften (KG), GmbH & Co. KG und GmbH & Co. OHG
- Urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (zum Beispiel GEMA, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Die Verwertung von Namensrechten
- Gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

### 3 Finanzierung der Künstlersozialversicherung

- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, übliche Bewirtungskosten)
- Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EStG
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Private Aufwendungen des Unternehmers und Aufwendungen für interne Maßnahmen, zum Beispiel Betriebsfeste

Ebenso gehören Entgelte für Druckkosten (reine Vervielfältigung) nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe, wenn sie gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden. **(Beispiel 13)**

Werden dem Künstler oder Publizisten Reisekosten erstattet, ist dabei zu beachten, dass diese nachgewiesen sind und die nach §3 Nr. 16 EStG genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Darüber hinaus sind übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbstständigen Künstlers oder Publizisten nicht abgabepflichtig.<sup>29</sup>

Entgelte für urheberrechtliche Nutzungsrechte, die nicht an Verwertungsgesellschaften, sondern an Künstler oder Publizisten gezahlt werden, gehören zum abgabepflichtigen Entgelt, sofern sie für die Nutzung einer künstlerischen oder publizistischen Leistung gezahlt werden.

Unerheblich für die Abgabepflicht ist, ob die selbstständigen Künstler oder Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (zum Beispiel als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die Zahlung eines Entgelts an eine GbR ist als Zahlung an einzelne Künstler oder Publizisten zu werten. Das von den Gesellschaftern empfangene Geld ist gesamthänderisch gebunden. Die Künstlersozialabgabe ist von dem zu erheben, der die Zahlung an die GbR erbringt. Die Zahlungsvorgänge innerhalb der GbR sind dabei unbeachtlich. **(Beispiel 14)**

#### Beispiel 13

Ein Unternehmen lässt von einem selbstständigen Designer Werbebroschüren erstellen. Der Rechnungsbetrag lautet 11.900 €: 2.000 € für Designleistungen, 8.000 € für die Herstellung (Papier, Materialkosten) und 1.900 € Umsatzsteuer.

---

Für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind 10.000 € heranzuziehen.

---

#### Beispiel 14

Eine Unternehmerin engagiert eine Band (drei Personen in Form einer GbR) zur Unterhaltung der Besucher ihres Messestands. Als Honorar wird ein Betrag von 6.000 € zuzüglich Umsatzsteuer sowie Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtung, Verpflegung) vereinbart. Die Reisekosten werden durch Belege nachgewiesen.

---

Für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind 6.000 € heranzuziehen.

---



Zahlungen an juristische Personen (zum Beispiel GmbH) unterliegen dagegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht, da diese Zahlungen nicht an einen selbstständigen Künstler/Publizisten als natürliche Person oder Gruppe erbracht werden. Dies gilt auch für Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG). Diese ist zwar keine juristische Person, aber anders als bei einer GbR kann bei ihr nicht angenommen werden, dass an der Erstellung eines künstlerischen oder publizistischen Werks alle Gesellschafter gemeinsam als selbstständige Künstler oder Publizisten mitwirken.<sup>30</sup> **(Beispiel 15)**

Allerdings kann die juristische Person selbst abgabepflichtig werden, wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten in Anspruch nimmt. **(Beispiel 16)**

Der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen auch Zahlungen, die ein selbstständig tätiger Gesellschafter oder ein selbstständig tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer von

„seiner“ Gesellschaft (zum Beispiel GmbH, AG, OHG, KG) für die Erbringung künstlerischer oder publizistischer Werke und Leistungen erhält.

**Nähere Informationen zur Prüfung der Abgabepflicht von selbstständig tätigen Gesellschaftern erhalten Sie unter: [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) › Service › Mediacenter Unternehmen und Verwerter › 3. Informationsschriften und Checklisten › Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern**

Entgelte, die für künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich nur einmal der Abgabepflicht. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Leistung mehrfach – unverändert – verwendet wird. Wird eine solche Leistung jedoch zum Beispiel durch das Hinzufügen weiterer Elemente umgestaltet und so Bestandteil

### Beispiel 15

Ein Unternehmen lässt von einer Werbeagentur in der Rechtsform einer GmbH eine Werbebroschüre herstellen und zahlt dafür einen Betrag von 40.000 €.

**Die Zahlung unterliegt nicht der Abgabepflicht, da sie an eine juristische Person geleistet wird.**

### Beispiel 16

Alleingesellschafter der Werbeagentur ist der Designer Martin Müller. Herr Müller erhält für seine künstlerische Tätigkeit in der GmbH eine Vergütung von 80.000 € im Jahr. Im Sinn des Sozialversicherungsrechts ist Herr Müller nicht als Arbeitnehmer der GmbH, sondern als selbstständiger Künstler anzusehen.

**Die von der GmbH an den Alleingesellschafter gezahlte Vergütung von 80.000 € unterliegt in voller Höhe der Abgabepflicht.**

### Beispiel 17

Ein Unternehmen beauftragt eine Werbeagentur, einen neuen Verkaufskatalog zu erstellen, und zahlt hierfür eine Vergütung von 20.000 €. Die Werbeagentur lässt von einem selbstständigen Fotografen mehrere Produktfotos für den Katalog anfertigen und zahlt ihm dafür ein Honorar von 3.000 €. Entsprechend dem Honorar zahlt die Werbeagentur die anfallende Künstlersozialabgabe.

**Die an die Werbeagentur gezahlte Vergütung von 20.000 € (das Honorar des Fotografen und die darauf entfallende Künstlersozialabgabe sind hierin kalkulatorisch enthalten) unterliegt in voller Höhe der Abgabepflicht. Unberücksichtigt bleibt dabei die für das Honorar geleistete Künstlersozialabgabe.**

### Beispiel 18

Ein Unternehmen lässt von einem Möbeltischler Sitzmöbel entwerfen und produzieren.

**Obwohl es sich bei der Gestaltung der Sitzmöbel um eine (künstlerische) Designleistung handelt, unterliegt die gezahlte Vergütung nicht der Abgabepflicht. Der Tischler ist als Handwerker anzusehen und kein Künstler im Sinn des KSVG.**

einer neuen Leistung, besteht erneut Abgabepflicht. In diesem Fall werden in mehreren Stufen künstlerische Einzelleistungen zu einem Gesamtwerk zusammengeführt. Dieses Mehrstufenverfahren löst die mehrfache Entrichtung der Künstlersozialabgabe aus. So kann es zu einer doppelten Belastung mit der Künstlersozialabgabe kommen, wenn zum Beispiel im Rahmen einer Vergütung Honorarzahlingen bereits enthalten sind.

#### **(Beispiel 17)**

Zahlungen an Personen, die zwar eine künstlerische oder publizistische Leistung erbringen, aber nicht Künstler oder Publizisten im Sinn des KSVG sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht. Denn bei ihnen steht nicht die künstlerische oder publizistische Leistung im Vordergrund, sondern eine andere. **(Beispiel 18)**

## 3.8 Berechnung der Künstlersozialabgabe

Für die Berechnung der Künstlersozialabgabe gilt das Zuflussprinzip. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind somit sämtliche Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Lauf eines Kalenderjahrs an selbstständige Künstler oder Publizisten tatsächlich gezahlt hat.

Die Summe der Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Der Abgabesatz wird vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Bestimmung soll bis zum 30. September des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Höhe wird dabei so bemessen, dass das Abgabeaufkommen zusammen mit den

Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der KSK des folgenden Kalenderjahrs zu decken. Der Bund leistet auch im Haushaltsjahr 2022 einen ergänzenden Zuschuss an die Künstlersozialkasse. Damit werden Rückwirkungen der Coronakrise auf den Abgabesatz der Künstlersozialabgabe gedämpft. Der Abgabesatz für 2022 beträgt daher unverändert 4,2 Prozent.

**Nähere Informationen zur Berechnung der Künstlersozialabgabe finden Sie unter [aok.de/arbeitgeber](https://aok.de/arbeitgeber) > Sozialversicherung > Künstlersozialabgabe > Künstlersozialabgabe berechnen**

## Zusammenfassung

- Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen und verwerten.
- §24 KSVG benennt drei Gruppen von Abgabepflichtigen: typischer Verwerter, Eigenwerber, Unternehmen im Rahmen der Generalklausel
- Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte einschließlich aller Auslagen und Nebenkosten.

## 4 Fälligkeit der Künstlersozialabgabe

Alle Abgabepflichtigen müssen der KSK ohne weitere Aufforderung spätestens bis zum 31. März des Folgejahrs die Höhe aller an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mitteilen. Anhand der gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte ermittelt diese die Künstlersozialabgabe für das vorhergehende Kalenderjahr sowie die zu leistenden Vorauszahlungen.<sup>31</sup> Gehört ein Unternehmen zu den grundsätzlich abgabepflichtigen Unternehmen als typischer Verwerter, Eigenwerber oder nach der Generalklausel und wurden im abgelaufenen Jahr keine Entgelte an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt, ist bis zum 31. März des Folgejahrs eine Nullmeldung abzugeben.

Für das laufende Kalenderjahr und die Monate Januar und Februar des folgenden Jahres muss der abgabepflichtige Unternehmer Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe leisten. Die monatlichen Beträge bemessen sich nach dem Abgabesatz des laufenden Kalenderjahrs und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs. Als Vorauszahlung für Januar und Februar des laufenden Jahres ist der Betrag aus Dezember des Vorjahres zu zahlen. Die Vorauszahlung wird jeweils zum Zehnten des Folgemonats fällig.

Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:

1. Bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen

2. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der KSK der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der KSK oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung
3. Bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst
4. Bei Barzahlung der Tag der Einzahlung

Bei der Berechnung der Fälligkeit wird auf den tatsächlichen Zahlungszeitpunkt des Entgelts abgestellt. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es dabei nicht an.

Werden die Zahlungen verspätet geleistet, erhebt die KSK für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags.<sup>32</sup> Nach Eingang der Jahresmeldung werden Überzahlungen oder Fehlbeträge, die sich aufgrund der pauschalen Vorauszahlungsbeträge ergeben, ausgeglichen. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro im Monat nicht übersteigt.

Die entsprechenden Vordrucke zur Meldung der Künstlersozialabgabe werden von der KSK zur Verfügung gestellt.

**Alle Vordrucke finden Sie unter:**  
**[kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) » Service »**  
**Mediencenter Unternehmen und**  
**Verwerter » 2. Vordrucke und Formulare**

Die KSK bietet auf ihren Internetseiten die notwendigen Anmelde- und Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabe nach dem KSVG an. Ebenso finden sich dort auch die Meldebögen zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte, die bis spätestens 31. März der KSK übermittelt werden müssen.

Die Angaben können im Vordruck am PC ausgefüllt und erfasst werden, um sie dann auszudrucken. Der ausgedruckte und unterschriebene Vordruck ist möglichst per Post an die KSK zurückzusenden, um eine maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten.

Abgabepflichtige Unternehmen können ihre Meldung der Künstlersozialabgabe online erstellen und übermitteln. Online-Meldungen können nur von Unternehmen abgegeben werden, die bereits bei der KSK mit einer Abgabenummer erfasst sind. Ist bereits eine Betriebsprüfung durch einen Träger der Rentenversicherung angekündigt worden, ist an die KSK kein zusätzlicher Anmelde- und Erhebungsbogen zu übersenden. Aufgrund der vorrangigen Prüfverpflichtung der Träger der Rentenversicherung werden die entsprechenden Feststellungen im Rahmen der anstehenden Betriebsprüfung getroffen.

Anschriftenänderungen, Umfirmierung oder sonstige Änderungen der rechtlichen Verhältnisse sind der KSK gesondert schriftlich mitzuteilen.

Sofern Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien nicht gesondert angefordert werden, sind diese nicht einzureichen.

Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie besteht weiterhin die Möglichkeit, einen formlosen schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung zu stellen, wenn akute

schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten bestehen. Hierbei kann es zu einer Verzinsung kommen. Die KSK legt bei der Prüfung von Ratenzahlungs- und Stundungsanträgen einen Maßstab an, der der aktuellen Lage und den weiterhin bestehenden Einschränkungen Rechnung trägt.

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf den Internetseiten der KSK hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden.

Aktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der Coronakrise finden Sie im Internet unter [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de).

## Zusammenfassung

- Die Summe aller an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist bis zum 31. März des Folgejahrs an die KSK zu melden, die auf Grundlage dieser Angabe die Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Vorjahres vornimmt.
- Die monatlichen Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe sind bis zum 10. des Folgemonats an die KSK zu zahlen.
- Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszuzahlende Betrag 40 Euro im Monat nicht übersteigt.

# 5 Melde-, Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten

Die Künstlersozialabgabe ist eine Umlage und entsteht unabhängig vom Wissen um die Pflicht der Künstlersozialabgabe. Bei Inanspruchnahme der künstlerischen oder publizistischen Leistungen sind die beauftragenden Unternehmer verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Sie ist keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtabgabe. Wie für abhängig Beschäftigte in der Sozialversicherung besteht hinsichtlich der Künstlersozialabgabe eine gesetzliche Meldepflicht. Wer seinen gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.<sup>33</sup>

**Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.**

Kommen Unternehmen ihrer Meldepflicht nicht nach und wird die Abgabepflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, müssen sie die zu zahlenden Beiträge für die vergangenen fünf Jahre nachentrichten. Bei Unternehmen, die ihren Meldepflichten vorsätzlich nicht nachkommen, ist eine rückwirkende Veranlagung der letzten 30 Jahre möglich.

Die (potenziell) abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.<sup>34</sup>

Erforderliche Angaben:

- Namen, Künstlernamen/Pseudonyme und Anschriften der Entgeltempfänger
- Höhe der gezahlten Entgelte
- Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten tätig geworden sind
- Meldungen, Berechnungen und Zahlungen an die KSK

Weiterhin sind die Künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte in einer beliebigen Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Die Berechnungsrundlage der Meldungen und Zahlungen an die KSK muss ersichtlich und nachprüfbar sein. Die entrichteten Entgelte an Künstler oder Publizisten sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers oder Publizisten ist dabei anzugeben.
- Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung über spezielle Konten oder außerhalb der Buchführung in Papierform geführt werden.

- Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können. Die Aufzeichnungen müssen hierzu Hinweise geben. So sind die Belegnummern der Rechnungen, Quittungen, Gutschriften oder Hinweise zu sonstigen Vertragsunterlagen zu nennen, die Aussagen über die Art der künstlerischen oder publizistischen Leistung und zur Höhe des Entgelts beinhalten.
- Werden für ein künstlerisches oder publizistisches Werk oder eine solche Leistung mehrere Entgelte gezahlt, müssen diese so dokumentiert sein, dass sie jederzeit für die Ermittlung des Gesamtentgelts listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit technischen Hilfsmitteln erstellt oder verwaltet werden, müssen diese den zuvor genannten gesetzlichen Dokumentationspflichten genügen.

**Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter: [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) › Service › Mediacenter Unternehmen und Verwerter › Informationsschriften und Checklisten › Info 17 Aufzeichnungspflichten der abgabepflichtigen Unternehmen**

Die Aufzeichnungen und Meldungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs aufzubewahren, in dem die Entgelte fällig geworden sind.

Die Entgeltzahlung an einen Künstler oder Publizisten ist unter Beachtung des „Zuflussprinzips“ regelmäßig im Lauf des Kalenderjahrs fällig, in dem die Zahlung erfolgt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit am ersten Tag des Folgejahrs und endet am 31. Dezember des fünften Jahres. **(Beispiel 19)**

### Zusammenfassung

- Abgabepflichtige Unternehmen müssen sich selbst bei der KSK melden.
- Unterlagen über Zahlungen an Künstler oder Publizisten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt am ersten Tag des Folgejahrs und endet am 31. Dezember des fünften Jahres.

#### Beispiel 19

Ein Veranstalter beauftragt im November 2021 einen Künstler. Die Leistung des Künstlers erfolgt am 6.12.2021, die Zahlung der Gage am 29.12.2021. Die sich nach §25 KSVG ergebenden Beträge hat der Veranstalter bis spätestens 31.3.2022 an die KSK zu melden.

**Die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen beginnt damit am 1.1.2022 und endet am 31.12.2026.**

## 6 Beitragsüberwachung

Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen aufgeteilt. Die KSK überwacht die Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmen ohne Beschäftigte und bei den Ausgleichsvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern die Entrichtung der Künstlersozialabgaben durch diese Unternehmer.<sup>35</sup>

Näheres hierzu regelt die BÜV-KSVG. In dieser Verordnung werden unter anderem Art und Umfang von Betriebsprüfungen, die Mitwirkungspflichten der Unternehmen und die sich aus der Betriebsprüfung ergebenden Maßnahmen geregelt.

Der unveränderte Künstlersozialabgabesatz zeigt, dass die beabsichtigten Effekte des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes und die verstärkten Prüf- und Beratungstätigkeiten der Deutschen Rentenversicherung sowie der Künstlersozialkasse anhalten.<sup>36</sup> Die Künstlersozialabgabe ist seit 2015 Gegenstand jeder Betriebsprüfung. Jährlich werden mehr als 400.000 Unternehmen geprüft. Das hat dazu geführt, dass allein im Zeitraum von 2015 bis 2019 rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst wurden.

Die Prüfung bei Arbeitgebern erfolgt

- **alle 4 Jahre** bei Unternehmen, die als abgabepflichtig bei der KSK erfasst sind,
- **alle 4 Jahre** bei Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten, die bislang nicht von der Abgabepflicht erfasst worden sind,
- **einmal pro Jahr** bei mindestens 40 Prozent der Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten.

Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten trifft die KSK in Absprache mit den Rentenversicherungsträgern.

Unternehmen, die nicht zur Prüfung der Künstlersozialabgabe ausgewählt werden, erhalten im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die Rentenversicherungsträger eine Beratung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe. Mit der Prüfanündigung erhalten diese Unternehmen Hinweise zur Künstlersozialabgabe, deren Erhalt sie im Rahmen der Prüfung schriftlich bestätigen müssen. Erfolgt keine Bestätigung der Beratung, ist die Prüfung der Künstlersozialabgabe unverzüglich durchzuführen.<sup>37</sup>

Die KSK hat ein eigenes Prüfrecht bei Arbeitgebern.<sup>38</sup>

**Weitere Informationen rund um die Beitragsüberwachung der Künstlersozialabgabe finden Sie unter: [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Suchbegriff: „Prüfung der Künstlersozialabgabe“)**



## 6.1 Form der Prüfung

Die KSK und die Träger der Rentenversicherung können die Beitragsüberwachung in Form einer schriftlich oder elektronisch durchgeführten Prüfung oder in Form einer Außenprüfung durchführen.<sup>39</sup> Gegenstand der Prüfung sind die Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen). Dabei kann sich die Prüfung auf Stichproben beschränken.<sup>40</sup> Die Prüfung kann mithilfe des vom Unternehmen auszufüllenden Erhebungsbogens zur Prüfung der Abgabepflicht und zur Höhe der Abgabe nach dem KSVG durchgeführt werden.

Die Außenprüfung wird regelmäßig in den Geschäftsräumen des abgabepflichtigen Unternehmens durchgeführt und ist mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich anzukündigen. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn der Prüfungszweck gefährdet erscheint. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Prüfung auch im Haus eines Bevollmächtigten (zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwalt) des Unternehmens erfolgen.<sup>41</sup>

**Den Erhebungsbogen finden Sie unter: [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Suchbegriff „K5000“)**

Die Verjährung von Beitrags- und Abgabeforderungen ist für die Dauer einer Betriebsprüfung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem ersten Tag der Prüfung und endet mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids, spätestens sechs Kalendermonate nach Abschluss der Prüfung. Wird die Prüfung auf Wunsch des Unternehmens aufgeschoben, beginnt die Hemmung mit dem ursprünglich in der Prüfungsankündigung bestimmten Prüftermin.

## 6.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Im Regelfall wird geprüft, ob es sich überhaupt um ein abgabepflichtiges Unternehmen handelt. Hierbei wird die Abgabepflicht dem Grund nach festgestellt. Liegt eine solche vor, erfolgt daraus die Prüfung einer konkreten Abgabeschuld und damit einer Zahlungsverpflichtung der Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit innerhalb der Verjährungsbestimmungen sowie für die Gegenwart (Vorauszahlungsmitteilung). Wurde bereits eine Künstlersozialabgabe geleistet, prüfen die Rentenversicherungsträger die Richtigkeit der Meldungen. Ebenfalls werden die daraus resultierenden jährlichen Abgabebescheide der KSK geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Unterlagen, die zur Feststellung der Abgabepflicht dienen. Dazu gehören neben den Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte und Meldungen insbesondere:

- Die **Vertragsunterlagen** über künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen. Hierzu gehören schriftliche Verträge, Notizen über mündliche Vertragsab-sprachen sowie sämtliche Abrechnungs-unterlagen wie Quittungen, Rechnungen, Gutschriften, die mit der Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zusammenhängen. Auch dann, wenn diese Verträge nicht direkt mit dem Künstler oder Publizisten selbst, sondern mit anderen – gegebenenfalls selbst künstlerisozialabgabepflichtigen – Unternehmen abgeschlossen wurden.
- Alle **Geschäftsbücher des Rechnungswesens** und sonstige Unterlagen, die Eintragungen über künstlerisozialabgabepflichtige Tatbestände enthalten können. Neben den Sach- und Personenkonten werden unter anderem auch Kostenrechnungen, Gewinn-und-Verlust-Rechnungen beziehungsweise Einnahmen-Überschuss-Rechnungen sowie Bilanzansätze einschließlich der dazugehörenden Belege überprüft.
- Die **Meldungen an andere Sozialversicherungsträger** einschließlich der dazugehörenden Entgeltunterlagen. Zur Prüfung der Frage, ob der Künstler oder Publizist seine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung oder in selbstständiger Tätigkeit erbringt, ist es notwendig, die genannten Meldungen und Entgeltunterlagen einzusehen.
- Auszüge aus den **Prüfberichten** und Prüfungsmittellungen der Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger.

Die Beurteilung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist insbesondere zur Frage der Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung im Sinn einer einheitlichen Rechtsanwendung relevant.

## 6.3 Mitwirkungspflicht des Unternehmens

Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, an der Feststellung der Abgabepflicht beziehungsweise der Ermittlung der Höhe der Künstlersozialabgabe mitzuwirken.<sup>42</sup>

Soweit es wegen des Umfangs der zu prüfenden Unterlagen oder Daten erforderlich ist, können die Unterlagen des Unternehmens auf Kosten des prüfenden Trägers fotokopiert werden.<sup>43</sup>

Als besondere Mitwirkungspflicht ist neben den Vorlage- und Auskunftspflichten geregelt, dass die Unternehmen den Betriebsprüfern einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung stellen.<sup>44</sup>

**Weitere Informationen zur Durchführung von Betriebsprüfungen finden Sie unter:**  
[kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de) › **Service** › **Mediencenter Unternehmen und Verwerter** › **Informationsschriften und Checklisten** › **Info 18 Durchführung von Betriebsprüfungen durch die Künstlersozialkasse**

## 6.4 Abschluss der Prüfung

Das Prüfergebnis wird dem Unternehmer grundsätzlich im Rahmen einer Schlussbesprechung erläutert. Soweit dies erforderlich ist, kann dem Unternehmer darüber hinaus eine Frist für die Stellungnahme zum Prüfergebnis eingeräumt werden.

Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, fertigt die KSK oder der Rentenversicherungsträger einen Prüfbescheid.<sup>45</sup>

Werden Abweichungen zwischen gemeldeter und von der KSK berücksichtigter Bemessungsgrundlage festgestellt, werden im Zuge der Prüfung die bereits erteilten Abgabebescheide der KSK durch die Rentenversicherung zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt, wenn die zugrunde liegende Meldung unrichtige Angaben enthielt.

Ändert sich aufgrund von Prüffeststellungen der Rentenversicherungsträger die Höhe der Bemessungsgrundlage des letzten und/oder vorletzten Kalenderjahrs, wirkt sich das auch auf die Höhe der laufenden Vorauszahlung aus.

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel – insbesondere zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten – festgestellt, so sind die Unternehmen verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die prüfende Stelle kann hierfür Fristen setzen und Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine Mitteilung des Unternehmers über die Mängelbeseitigung fordern.<sup>46</sup>

Die KSK oder der Rentenversicherungsträger kann Auflagen auch dahin gehend erteilen, dass die Aufzeichnungen und Meldungen nach Maßgabe des Prüfergebnisses von dem Unternehmer in angemessener Frist korrigiert werden.

Bei groben Mängeln der Aufzeichnungen kann der Prüfer aufgrund seiner Feststellungen eine Schätzung der nachzuerhebenden Künstlersozialabgaben vornehmen. Dies wird regelmäßig dann geschehen, wenn die Höhe der Entgelte nicht oder nicht in angemessener Zeit ermittelt werden kann, weil Aufzeichnungspflichten nicht

ordnungsgemäß erfüllt worden sind oder der Unternehmer seinen Auskunft- und Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist.<sup>47</sup>

**Die besonderen Rücknahmenvorschriften des KSVG erlauben es, einen Abgabebescheid der KSK ohne Weiteres zurückzunehmen und für die Vergangenheit eine höhere Forderung geltend zu machen. Ein Vertrauensschutz gilt hier nicht.**

## Zusammenfassung

- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe ist durch die Rentenversicherungsträger stark ausgeweitet.
- Die KSK hat ein eigenes Prüfrecht bei Unternehmen, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen beziehungsweise anlassbezogene Prüfungen durchzuführen.
- Die Rentenversicherungsträger und die KSK arbeiten bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflichten bei den Unternehmen eng zusammen.



## 7 Ausgleichsvereinigungen

Die KSK kann vertraglich mit einem Vertreter mehrerer Unternehmen die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbaren. Intention dieser Ausgleichsvereinigung ist, dass diese für ihre Mitglieder die Verpflichtungen nach dem KSVG übernimmt.<sup>48</sup>

Aktuell bestehen über 50 Ausgleichsvereinigungen. Zu Ausgleichsvereinigungen haben sich unter anderem zusammengeschlossen:

- Verlage
- die evangelische und katholische Kirche
- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Parteien
- Unternehmen der chemischen Industrie, der Metall- und Elektroindustrie
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Die KSK kann mit einer Ausgleichsvereinigung vertraglich vereinbaren, andere Berechnungsgrößen zur Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte zugrunde zu legen. In der Vereinbarung kann das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von §27 KSVG geregelt werden. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage kann

somit in pauschalierter Form erfolgen. Dadurch entfällt die oftmals sehr aufwendige jährliche Feststellung der Bemessungsgrundlage anhand der tatsächlich gezahlten Entgelte.

**Durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes sind die Regelungen zu Gründung und Durchführung von Ausgleichsvereinigungen geändert und teilweise flexibilisiert worden.**

Die Ausgleichsvereinigung entrichtet die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für ihre Mitglieder. Ebenso erfüllt sie die Melde- und Aufzeichnungspflichten gegenüber der KSK. Die KSK wiederum überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Ausgleichsvereinigungen.

Die KSK kann bei der Ermittlung der Höhe der Abgabe die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigen, wenn durch die Einrichtung der Ausgleichsvereinigung eigene Verwaltungskosten eingespart werden (zum Beispiel durch den Wegfall von Betriebsprüfungen bei den Mitgliedern). Das Bundesversicherungsamt muss diesen Verträgen zustimmen.

Die Prüfung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erstreckt sich im Wesentlichen darauf, ob

- die Erhebung der Künstlersozialabgabe in gleicher Höhe erfolgt wie bei dem gesetzlichen Verfahren und
- die korrekte Meldung der Bemessungsgrundlage sichergestellt ist.

### Die KSK ist die Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung.

Die Bildung einer Ausgleichsvereinigung in der Form, dass die Ausgleichsvereinigung die Verpflichtungen gegenüber der KSK übernimmt, allerdings dabei weiterhin eine Meldepflicht der tatsächlich gezahlten Entgelte durch die einzelnen Mitglieder besteht, ist weggefallen. Die bereits gebildeten Ausgleichsvereinigungen in dieser „vereinfachten Form“ haben aber weiterhin Bestand.

Die wesentlichen Vorteile einer Ausgleichsvereinigung sind:

- Erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Ersparnis an Verwaltungskosten
- Entfallen der Aufzeichnungspflichten für die Zeit der Mitgliedschaft
- Keine Betriebsprüfungen nach dem KSVG durch die KSK oder die Rentenversicherungsträger bei den Mitgliedern
- Rechts- und Kalkulationssicherheit durch die pauschale Entrichtung der Künstlersozialabgabe
- Keine rückwirkende Erhebung der Künstlersozialabgabe, von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern
- Konflikte bei der Beurteilung der Abgabepflicht entfallen

### Zusammenfassung

- Das KSVG gibt Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenzuschließen.
- Diese übernehmen für ihre Mitglieder die gegenüber der KSK bestehenden Pflichten, etwa die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die monatlichen Vorauszahlungen mit befreiender Wirkung.

# Anhang

## Abkürzungen

BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BÜV-KSVG	Verordnung über die Über- wachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstler- sozialabgabe nach dem KSVG
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
KSK	Künstlersozialkasse
KSVEntgV	Künstlersozialversicherungs- Entgeltverordnung
KSVG	Künstlersozial- versicherungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetz- buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetz- buch – Gemeinsame Vorschrif- ten für die Sozialversicherung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

## Rechtsquellen

- <sup>1</sup> LSG Berlin-Brandenburg  
vom 14.1.2010 – L 9 KR 142/03,  
EuGH-Urteil vom 8.3.2001, C-68/99,  
BVerfG vom 16.2.2018 – I BvR 2885/15
- <sup>2</sup> §37 KSVG
- <sup>3</sup> §5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V,  
§2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI,  
§20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in  
Verb. mit Satz 1 SGB XI
- <sup>4</sup> §2 KSVG
- <sup>5</sup> BSG vom 27.3.1996 – 3 RK 10/95;  
BSG vom 7.12.2006 – B 3 KR 2/06 R
- <sup>6</sup> BT-Drucks. 7/3071 S. 7
- <sup>7</sup> BT-Drucks. 9/26 S. 18
- <sup>8</sup> BSG vom 25.11.2010 – B 3 KS 1/10 R
- <sup>9</sup> BSG vom 10.3.2011 – B 3 KS 4/10 R
- <sup>10</sup> §1 KSVG
- <sup>11</sup> §3 KSVG
- <sup>12</sup> BSG vom 21.7.2011 – B 3 KS 5/10 R
- <sup>13</sup> §3 Abs. 2 KSVG
- <sup>14</sup> §7 Abs. 1 KSVG
- <sup>15</sup> §14 KSVG
- <sup>16</sup> §§15, 16 und 16a KSVG
- <sup>17</sup> §234 SGB V
- <sup>18</sup> §23 KSVG
- <sup>19</sup> BSG vom 30.1.2001 – B 3 KR 1/00 R
- <sup>20</sup> §24 Abs. 2 und 3 KSVG
- <sup>21</sup> §24 Abs. 1 Satz 1 KSVG
- <sup>22</sup> §24 Abs. 1 Satz 2 KSVG
- <sup>23</sup> BSG vom 20.4.1994 – 3/12 RK 66/92
- <sup>24</sup> BSG vom 12.11.2003 – B 3 KR 8/03 R
- <sup>25</sup> LSG Niedersachsen  
vom 21.8.1991 – L 4 KR 69/91
- <sup>26</sup> §24 Abs. 3 KSVG
- <sup>27</sup> §24 Abs. 2 KSVG
- <sup>28</sup> §25 Abs. 2 KSVG
- <sup>29</sup> §1 KSVEntgV
- <sup>30</sup> BSG vom 12.8.2010 – B 3 KS 2/09 R  
und vom 16.7.2014 – B 3 KS 3/13 R
- <sup>31</sup> §27 KSVG
- <sup>32</sup> §18 KSVG i.V.m. §24 Abs. 1 SGB IV
- <sup>33</sup> §36 KSVG
- <sup>34</sup> §§28 und 29 KSVG
- <sup>35</sup> §28p Abs. 1a SGB IV
- <sup>36</sup> §28p Abs. 1a SGB IV
- <sup>37</sup> §28p Abs. 1b Satz 6 SGB IV
- <sup>38</sup> §35 Abs. 2 KSVG
- <sup>39</sup> §1 Abs. 2 BÜV-KSVG
- <sup>40</sup> §2 BÜV-KSVG
- <sup>41</sup> §9 BÜV-KSVG
- <sup>42</sup> §4 BÜV-KSVG
- <sup>43</sup> §11 Abs. 3 BÜV-KSVG
- <sup>44</sup> §11 Abs. 1 BÜV-KSVG
- <sup>45</sup> §12 BÜV-KSVG
- <sup>46</sup> §13 BÜV-KSVG
- <sup>47</sup> §27 Abs. 1 Satz 4 KSVG
- <sup>48</sup> §32 KSVG

# Kennen Sie die Online-Seminare der AOK?

**Jetzt  
informieren:**

[aok.de/fk/  
online-seminare](https://aok.de/fk/online-seminare)

## Termine 2022

### Februar

Gesund im Homeoffice

### März

Minijobs – neue Pflichten für Arbeitgeber

### April

Beruf und Familie vereinbaren – Auszeiten im Job

### Mai

eAU – Datenaustausch und Entgeltfortzahlung

### Juni

Beschäftigung von Studenten

Positive Psychologie

### September

Sozialversicherung für Praktiker – knifflige Fälle im SV-Recht

### November

Trends & Tipps 2023



Sie wollen regelmäßig über aktuelle Themen der Sozialversicherung oder der Betrieblichen Gesundheitsförderung informiert werden?

Dann abonnieren Sie unseren kostenlosen Newsletter unter [aok.de/fk/newsletter](https://aok.de/fk/newsletter)



Sie haben ein ganz konkretes sozialversicherungsrechtliches Anliegen oder eine spezielle Frage und suchen individuellen Rat?

Dann fragen Sie unsere Experten unter [aok.de/fk/expertenforum](https://aok.de/fk/expertenforum)



Sie brauchen schnell und umfassend Informationen zu Fragen der Sozialversicherung oder zur Betrieblichen Gesundheitsförderung?

Dann recherchieren Sie auf unserer Website [aok.de/arbeitgeber](https://aok.de/arbeitgeber)